

DGB Bundesvorstand • Av. de Tervuren 15 • B-1040 Bruxelles

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Konsultation (Broadcasting)
Registratur für staatliche Beihilfen

1049 Bruxelles

EU-Verbindungsbüro

Avenue de Tervuren 15
B - 1040 Bruxelles

Telefon: +32 - 2 - 5 48 36 90
Telefax: +32 - 2 - 5 48 36 99

E-mail: dgb.brux@skynet.be

Datum
13.01.09

Beitrag zum Mitteilungsentwurf der EU-Kommission über die Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen auf den öffentlich-rechtlichen Rundfunk

Bereits im Rahmen der Konsultation der EU-Kommission zur Notwendigkeit einer Revision der Rundfunkmitteilung wurde von Gewerkschaftsseite deutlich zum Ausdruck gebracht, dass keinerlei medienpolitische und rechtliche Notwendigkeit für eine Überarbeitung der Mitteilung von 2001 bestehe. Die inzwischen beschlossene neue EU-Richtlinie für audiovisuelle Medien und die sich verstärkende Digitalisierung des Marktes würden allenfalls technisch bedingte Anpassungen der EU-Rundfunkmitteilung erfordern.

Umso unverständlicher ist es aus Sicht des Deutschen Gewerkschaftsbundes (DGB) und der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di), dass die EU-Kommission am 4. November 2008 einen Entwurf für eine umfassend revidierte Rundfunkmitteilung vorgelegt hat. Sie plant damit, den Mitgliedstaaten aus gewerkschaftlicher Sicht unnötig detaillierte Vorgaben zu Definition, Organisation und Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks zu machen. Dazu zählen insbesondere:

- **Ex-Ante-Evaluierungsverfahren** für neue oder wesentlich veränderte Dienste. Dabei wird marktlichen Auswirkungen eine überproportionale und Wettbewerbern eine elementare Rolle eingeräumt. Durch die Einführung eines umfassenden Kriterienkataloges zur Identifikation eines neuen oder wesentlich veränderten Dienstes wird zudem das Subsidiaritätsprinzip elementar missachtet.
- **Einschränkung der Möglichkeiten für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk, finanzielle Reserven für notwendige Investitionen zur Erfüllung des gesellschaftlichen**

Auftrages anzulegen. Insbesondere sind die zeitlichen und weitere Vorgaben zum prozentualen Anteil am Gesamtbudget zu eng.

- **Weitgehende Auflagen zur Herstellung von Transparenz durch Detailvorschriften zur funktional-strukturellen Separierung von öffentlich-rechtlichen und kommerziellen Tätigkeiten.** Dabei ist insbesondere der Grundsatz bei der Anrechnung von Misch-Kosten „Im Zweifel gegen den öffentlich-rechtlichen Rundfunk“ kritisch zu sehen. Auch die Empfehlung zur Abtrennung von Tochtergesellschaften als bevorzugtes Mittel statt einfach nur getrennter Buchführung ist eine unzulässige Einmischung in die Gestaltungsfreiheit öffentlich-rechtlicher Rundfunkunternehmen.

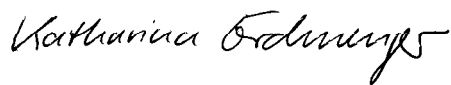
Der DGB und ver.di sind der Auffassung, dass die EU-Kommission mit diesen weitgehenden Eingriffen in die Gestaltungskompetenz der Mitgliedstaaten ihre durch die Verträge verliehenden Kompetenzen überschreitet. Weder Art. 86 Abs. 2, Art. 87 EG-Vertrag, noch das Amsterdamer Protokoll rechtfertigen die detaillierten Regelungen der EU-Kommission, die sie jetzt im Entwurf für eine neue Rundfunkmitteilung vorlegt.

Die EU-Kommission ignoriert darüber hinaus die Entscheidung des Gerichts Erster Instanz im Fall TV2 Danmark (22. Oktober 2008, T-309/04), das erneut den weiten Handlungsspielraum der Mitgliedstaaten bei der Definition des öffentlich-rechtlichen Rundfunkauftrags bestätigt und zudem deutlich macht, dass bestehende Angebote kommerzieller Konkurrenten kein Bemessungs- bzw. Hinderungsgrund für eine Betätigung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks in traditionellen wie in neuen Medien sein können.

Die EU-Kommission spricht außerdem implizit den Vertretern der Zivilgesellschaft, die in den Aufsichtsgremien des öffentlich-rechtlichen Rundfunks vertreten sind, die Wahrnehmung ihrer gesellschaftlichen Verantwortung ab, wenn sie künftig nur externe Aufsichtsgremien als unabhängig anerkennen will und deren Agieren zum bevorzugten Kontrollverfahren erklärt. Wir halten hier von seiten der EU-Kommission mehr Rücksicht und Respekt gegenüber den gewachsenen Rundfunkordnungen der Mitgliedstaaten und der Arbeit der Gremienmitglieder für dringend geboten.

Insofern schließen wir uns der Position der 22 Mitgliedstaaten an, die in einem Brief an Kommissarin Kroes gefordert hatten, sich bei der Revision der Rundfunkmitteilung auf ein Minimum notwendiger Anpassungen zu beschränken und vor allem das Subsidiaritätsprinzip hinsichtlich der besonderen Rolle des öffentlich-rechtlichen Rundfunks und die Kompetenz der Mitgliedstaaten bei seiner Regulierung zu achten und voll zur Geltung zu bringen. Wir fordern die Kommission auf, die Autonomie des öffentlich-rechtlichen Rundfunks zu achten,

die geplanten Eingriffe in die Gestaltungskompetenz der Mitgliedsstaaten hinsichtlich seiner Regulierung zu unterlassen und die in EU-Beschlüssen verankerte Balance von Rundfunk als Wirtschafts- und Kulturgut sowie von privatem und öffentlich-rechtlichem Rundfunk nicht einseitig zu verändern.



Dr. Katharina Erdmenger
Leiterin DGB –Verbindungsbüro



Armin Duttiné
Leiter verdi-Verbindungsbüro